

Abwasserzweckverband
Mittlere Fils
Sitz Salach

V e r b a n d s s a t z u n g

Auf Grund der §§ 5, 6, 18 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung am **2. April 2003** folgende Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung wurde geändert am 24. Oktober 2007 und 26. November 2008.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Städte Donzdorf und Süßen sowie die Gemeinden Salach, Gingen, Kuchen und Bad Überkingen - nachfolgend als Verbandsmitglieder bezeichnet - bilden unter dem Namen

Abwasserzweckverband Mittlere Fils

einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband.

- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Salach.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinigung des aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder zufließenden Abwassers eine gemeinsame Kläranlage (Verbandskläranlage) zu erstellen und zu betreiben. Die Anlage befindet sich auf der Gemarkung Salach. Zusätzlich übernimmt der Zweckverband die Messtechnik zur Abwassermengenmessung (Messgerät) der Messstellen Kuchen, Gingen, Donzdorf und Süßen in sein Eigentum und übernimmt damit die Aufgabe der Wartung, Instandhaltung und zukünftigen Erneuerung in eigener Verantwortung.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufgaben des Zweckverbandes beschränken sich für das Verbandsmitglied Bad Überkingen auf den Ortsteil Oberböhringen.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder **Anschluss sonstiger Abwasserbringer**

- (1) Neue Mitglieder können in den Zweckverband nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Verbandsversammlung aufgenommen werden.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

- (3) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln können auch Verträge über den Anschluss öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Abwasserbringer an die Verbandskläranlage abgeschlossen werden. Dies jedoch nur insoweit, als das Fassungs- und Leistungsvermögen der Kläranlage dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder gestattet. Die zu vereinbarende Gegenleistung muss mindestens der Belastung der Verbandsmitglieder entsprechen; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Verbandseigene und sonstige Anlagen

- (1) Die auf den Grundstücken des Zweckverbands errichteten Bauwerke und Einrichtungen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Der Ausbau und die Unterhaltung und der laufende Betrieb der Ortsentwässerungsanlagen sowie der Verbindungskanäle zwischen den Gemarkungen ist ausschließlich Sache der Verbandsmitglieder. Bezüglich des lfd. Betriebes und Änderungen der Ortsentwässerungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbands einen wesentlichen Einfluss haben, z.B. Kanalreinigung oder Reinigung der Regenüberlaufbecken, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (3) Den Anlagen des Zweckverbands darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlage entspricht. Der Zweckverband kann hierüber Bestimmungen aufstellen und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde allgemein gültige Beschränkungen aufnehmen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch evtl. allgemein gültige Beschränkungen in Ihre Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken aufzunehmen und erforderlichen Falles den einzelnen Abwasserbringern entsprechende Auflagen zu machen.

**II. Verfassung, Vertretung und
Verwaltung des Zweckverbands**

§ 4

Organe

- (1) Organe des Abwasserzweckverbands sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende
- (2) Außerdem werden bestellt:
- a) ein Verbandsrechner (zugleich Kassenaufsichtsbeamter)
 - b) ein technischer Leiter

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 18 Mitgliedern, von denen 6 auf die Gemeinde Salach, 4 auf die Stadt Süßen, 3 auf die Stadt Donzdorf, 2 auf die Gemeinde Gingen, 2 auf die Gemeinde Kuchen und 1 auf die Gemeinde Bad Überkingen entfallen. Die Stimmenzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist gleich der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter, sind Stimmführer bei den Beschlussfassungen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung, sind von Amtswegen Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach jeder Gemeinderatswahl beim jeweiligen Verbandsmitglied neu gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Gemeinderats sein.
- (4) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er Beschäftigter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder aus dem Hauptamt auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der jeweilige Gemeinderat kann für die Restdauer der Amtsperiode des Gemeinderats ihn oder einen Dritten zum Ersatzmann wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Im übrigen sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat anzuwenden.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 8 Mitgliedern, von denen jeweils 2 auf die Gemeinde Salach und die Stadt Süßen und je 1 auf die Stadt Donzdorf und auf die Gemeinden Gingen, Kuchen und Bad Überkingen entfallen.
- (2) Dem Verwaltungsrat wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von 15.000,-- € bis zu 50.000,-- € im Einzelfall übertragen. Sofern Zweifel in der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsrat und Verbandsversammlung bestehen, entscheidet die Verbandsversammlung. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Verbandsversammlung bleiben unberührt.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amtswegen Mitglied im Verwaltungsrat. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Hälfte der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Im übrigen sind auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar zum Vorsitzenden, als auch zu den Stellvertretern, sind ausschließlich die Bürgermeister der Verbandsgemeinden. Bei den Stellvertretern wird die Reihenfolge der Vertretung durch die Verbandsversammlung festgelegt. Die Wahlzeit entspricht der Amtsperiode als Bürgermeister. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, dann endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann sofort einen Ersatzmann wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesen die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 15.000,- € im Einzelfall übertragen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister anzuwenden.

§ 8

Verbandsrechner, Kassenverwalter und technischer Leiter

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassenaufsicht wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner.
- (2) Die Erledigung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird als fremdes Kassengeschäft auf die Gemeindekasse Salach übertragen.
- (3) Für die technische Betreuung der Anlage wählt die Verbandsversammlung einen technischen Leiter.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzun-

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

gen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsrechner und der technische Leiter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts entsprechend mit den in § 18 GKZ genannten Ausnahmen.

III. Deckung des Aufwands

§ 11

Verteilerschlüssel

- (1) Das Anlagevermögen sowie das Umlaufvermögen werden vom Zweckverband, soweit eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen, durch Kredite finanziert. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die gemäß des Verteilerschlüssels nach Abs. 4 erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. die Jahresrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (2) Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des Verwaltungshaushalts werden, ausgenommen Zinsleistungen in Verbindung mit Investitionen, im Verhältnis der gemessenen Jahreszulaufmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Aufwendungen (Zins- und Tilgungsleistungen) für die früheren Bauabschnitte I, II und III (mechanischer Teil, Wohngebäude, Biologie, Schlammmentwässerung) werden im Verhältnis des durchschnittlichen Wasserzuflusses in den beiden vorausgegangenen Jahren und des abzurechnenden Jahres getragen.
- (4) Für die Investitionen zur Modernisierung des Klärwerkes bis zum Jahr 1999 und Finanzierungen bis einschließlich der Jahresrechnung 2002 (mechanische Reinigungsstufe, biologische Reinigungsstufe, Schlammbehandlung, Betriebsgebäude) wird als Verteiler für Zins- und Tilgungsleistungen das Verhältnis der AKP/Gutachten aus dem Jahr 1980 des Ingenieurbüro Bartsch, Heubach zugrundegelegt. Dies wurde im Zusammenhang mit dem Anschluss des Donzdorfer Stadtteils Winzingen an die Kläranlage in der Verbandsversammlung am 21. September 1988 bestätigt.

Demnach sind die Kosten

von Salach zu	33,586 v. H.
von Süßen zu	26,069 v. H.
von Donzdorf zu	18,207 v. H.

Stand: März 2010

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

von Gingen zu	10,759 v. H.
von Kuchen zu	9,310 v. H.
von Bad Überkingen zu	2,069 v. H.

aufzubringen.

Ab dem Haushaltsjahr 2003 sind die Aufwendungen künftiger Investitionen (Betriebswasserversorgung, Schlammwässerung mit Zentrifuge und Schlamm Trocknung) nach dem im Jahr 2003 vom Ingenieurbüro Straub, Donzdorf (Berechnung 01-2003) erarbeiteten Verteilerschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dieser geänderte Verteilerschlüssel wurde in der Verbandsversammlung am 2. April 2003 bestätigt.

Demnach sind die Kosten

von Salach zu	39,816 v. H.
von Süßen zu	19,713 v. H.
von Donzdorf zu	20,154 v. H.
von Gingen zu	8,949 v. H.
von Kuchen zu	10,434 v. H.
von Bad Überkingen zu	0,934 v. H.

aufzubringen.

- (4a) Die Kosten für die erstmalige Übernahme und zukünftig anfallende Investitionen der in den Messstellen Kuchen, Gingen, Donzdorf, Süßen und Auslauf Kläranlage vorhandenen Mengenmessenrichtungen (Messgerät) wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Salach	20 v.H.
Süßen	20 v.H.
Donzdorf	20 v.H.
Gingen	20 v.H.
Kuchen	20 v.H.

Die Kostenbeteiligung für die Nutzung der Messstelle Kuchen durch die Gemeinde Bad Überkingen (Ortsteil Oberböhringen) regeln die beiden Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit.

- (5) Der Abwasseranfall wird durch Abwassermessungen nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung festgestellt. Die dazu erforderlichen Messstationen werden entsprechend der nachfolgenden Aufstellung vom Zweckverband bzw. von den Verbandsmitgliedern hergestellt und ordnungsgemäß unterhalten:

vom Zweckverband	Auslaufmessung Kläranlage
von Süßen	zwischen Süßen und Salach
von Donzdorf	zwischen Donzdorf und Süßen
von Gingen	zwischen Gingen und Süßen
von Kuchen	zwischen Kuchen und Gingen

Die Jahreszulaufmenge von Bad Überkingen wird für den Ortsteil Oberböhringen zusammen mit der Gemeinde Kuchen gemessen. Nach der Vereinbarung zwischen diesen Verbandsmitgliedern wird die in Kuchen gemessene Abwassermenge in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die in Kuchen und Oberböhringen verkauften Frischwassermengen nach der Ablesung des Vorjahres zueinander stehen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

Die Jahreszulaufmenge von Salach kann ebenfalls nicht gemessen werden. Sie wird ermittelt aus der Differenz des Messergebnisses der Messstation Süßen (zwischen Süßen und Salach) und der Auslaufmessung in der Kläranlage.

- (6) Bis zur Feststellung der jeweiligen Jahresumlage kann der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen verlangen. Weitergehende Bestimmungen werden im Rahmen der Haushaltssatzung getroffen.

**IV. Satzungsänderung, Auflösung
des Zweckverbands**

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Im übrigen ist eine Satzungsänderung gemäß § 21 GKZ nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinderäte sämtlicher Verbandsmitglieder möglich, wenn es sich um eine weitere Übernahme der in § 1 beschriebenen Aufgaben handelt.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vertreter der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Abwasserzuleitung der letzten drei Jahre vor dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands über.

V. Sonstiges

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern je nach den dort geltenden Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 9. Dezember 1971, zuletzt geändert am 13. März 1985, außer Kraft.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Abwasserzweckverband Mittlere Fils Verbandssatzung

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittlere Fils, Sitz in Salach, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.